

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 10.11.1835 publ. 18.11.1835

der Strecke vom Stauthore bis zu dem Hause des Kaufmanns Klävemann geschehe, daß Holz und Steine nur auf dem Böschplaz hinter der Tränke nach näherer Anweisung des Hafenaufsehers gelagert, die Uferwerke der Hunte nicht beschädigt werden und daß das Fahrwasser nicht beengt oder versperrt werde.

45) Regierungs = Bekanntmachung vom 10. November, publ. den 18. November 1835.

Betr. falsche
Holländische
Ein = Gulden =
Stücke.

Es sind der Regierung seit einiger Zeit mehrere in den hiesigen Landen in Circulation gebrachte holländische Ein = Gulden Stücke vorgelegt, welche bei näherer Untersuchung falsch befunden sind. Unter andern hat der Stadt = Magistrat von Delmenhorst dieser Tage ein in der Stadt Delmenhorst in Circulation gewesenes holländisches Ein = Gulden Stück, anscheinend mit der Jahreszahl 1793, eingesandt, welches nach angestellter Untersuchung eines Sachverständigen, aus Messing besteht, und an beiden Seiten und am Rande mit aus feinem Silber geprägten Platten belegt ist. Obgleich das Gepräge, namentlich auf dem Revers, in der Umschrift: Hanc tuemur, hac nitimur und in der Jahreszahl weniger scharf und deutlich ausgedrückt erscheint, der Klang des Stückes